

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0396/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 11.04.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „Fehler wird wiederholt: Ampel will Aus für Gasnetze – Debatte wird hitziger“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einem Diskussionspapier des Bundeswirtschaftsministeriums, nach dem es notwendig sein bzw. ermöglicht werden könnte, Gasnetze stillzulegen, falls sie zu teuer würden. Zudem heißt es in einer Zwischenüberschrift, dass die Stadtwerke Augsburg ihr Gasnetz in 10 Jahren stilllegten.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Überschrift des Artikels irreführend, da die Ampel keine Gasnetze aktiv stilllegen wolle, sondern nur eine Möglichkeit zur Stilllegung schaffen wolle, falls dies aus Kostengründen notwendig werden könnte. Die Zwischenüberschrift sei unzutreffend, da die Augsburger Stadtwerke zwei Tage vor Erscheinen des Artikels in einer Pressemitteilung mitgeteilt hätten, dass die Gasversorgung gesichert und kein Rückbau des Gasnetzes geplant sei.

III. Die Chefredaktion räumt ein, dass die vom Beschwerdeführer beanstandete Zwischenüberschrift „Stadtwerke Augsburg legen Gasnetz in zehn Jahren still“ unpräzise formuliert gewesen sei. Für die Leserinnen und Leser ging daraus nicht eindeutig hervor,

dass die Stilllegung an Bedingungen geknüpft sei, sie also nicht zwangsläufig eintrete. Dies bedauere man. Um Klarheit zu schaffen, habe man die Zwischenüberschrift geändert und den Artikel mit einem entsprechenden Transparenzhinweis versehen.

Die Überschrift „Ampel will Aus für Gasnetze“ stelle aus ihrer Sicht keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfalt dar. Bekanntlich verfolge die Ampel-Regierung das Ziel, fossile Energieträger - wie Gas - für private Heizungen massiv zu reduzieren. Die Umsetzung des Ziels werde in der Konsequenz dazu führen, dass Gasnetze in Zukunft stillgelegt werden müssen. Die Überschrift „Ampel will Aus für Gasnetze“ bringe dies in zulässiger Weise zugespitzt auf den Punkt.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder des Gremiums sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift den falschen Eindruck erweckt, als plane die Regierungskoalition aktiv die Stilllegung von Gasnetzen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da in dem Diskussionspapier des Bundeswirtschaftsministeriums lediglich über die Möglichkeit nachgedacht wird, Netze stillzulegen, wenn ihr Betrieb aufgrund fallender Anschlusszahlen und damit für die verbliebenen Kunden steigenden Kosten zu teuer werden würde. Die FDP als Koalitionspartei stellt sich sogar offen gegen den Rückbau der Gasnetze, was ebenfalls zeigt, dass die Überschrift über angebliche Pläne der „Ampel“ falsch ist.

Auch die Darstellung, dass die Stadtwerke Augsburg ihr Gasnetz in zehn Jahren stilllegen, ist nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht korrekt, da dies bislang lediglich eine Möglichkeit, aber keine feststehende Tatsache ist.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergeht jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>